

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 84 (2007)
Heft: 1: Die Grosse Freiburger Chronik des Franz Rudella [Teil 1]

Artikel: Der Chronist Franz Rudella
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-391900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Chronist Franz Rudella

Die weiter unten näher zu charakterisierende Arbeitsweise Rudellas lässt den Schluss zu, dass er während längerer Zeit, als er Ratsherr im Kleinen Rat von Freiburg war, an der Zusammenstellung seiner Chronik arbeitete, jedenfalls sicher bis 1568; in diesem Jahr bricht die Darstellung unvollendet ab. Warum er seine Arbeit nicht zu Ende führte, ist nicht klar, hätte er doch bis zu seinem Ableben noch zwanzig Jahre Zeit dazu gehabt. Sehr wahrscheinlich nahmen ihn die Verpflichtungen als Abgeordneter Freiburgs an den eidgenössischen Tagsatzungen (ab 1570) und gleichzeitiger Ratsherr des Kleinen Rats (1570–1587) zu sehr in Anspruch. Als weiterer Grund könnten auch Geldprobleme in Frage kommen, die sich schon zu dieser Zeit anbahnen und seinen Forschungsdrang gelähmt haben mochten.

Der Verfasser schreibt mehrheitlich im Jahre 1567 (“Unserer zit 1567 wurdend noch hin und h r dem wasser nach etlich pf l derselben langen und treffenlichen landwere gfunden unnd gsehen”, § 284), wobei ein Blatt mit der Abtliste des Klosters Hauterive³³ bis ins Jahr 1568 reicht. Da Rudellas Chronik ganz auf die Geschichte Freiburgs ausgerichtet ist, d rfte der Autor mit seiner Arbeit erst nach seiner R ckkehr aus Freiburg i. Br. begonnen haben. Albert B chi vermutet, ohne eine Begr ndung zu geben, dass er sich bereits 1564 mit der Redaktion befasste³⁴; m glicherweise war sein Eintritt in das politische Leben von 1553 der Anlass, sich mit der Vergangenheit seiner Stadt auseinander zu setzen.

Rudellas Anlehnung (gleicher Titel, analoger Inhalt³⁵) an einen Bericht von Gurnel  ber die Restitutionsverhandlungen zwischen Freiburg und Savoyen bez glich der Waadt aus den Jahren 1577/1578 k nnte einen Hinweis darauf geben, dass der Chronist seine Ausf hrungen  ber die Einnahme der Waadt 1536³⁶ und die Restitutionsverhandlungen von 1561³⁷ nach 1568 eingef gt oder neu

³³ § 406.

³⁴ B CHI, Chroniken, S. 274.

³⁵ Vgl. § 1001, Anm. 1.

³⁶ § 1001–1104, § 1033–1039.

³⁷ § 1155–1159.

bearbeitet hat. Der Zeitpunkt dafür lässt sich nicht mit Sicherheit festlegen (1569–1577/1578). Da der gleich betitelte dritte Teil des zugrunde liegenden Berichts von Gurnel bis ins Jahr 1569 reicht und dazumal am 4. April in Freiburg eine Konferenz mit den savoyischen Gesandten zu diesem Thema stattfand³⁸, vermute ich, dass Rudella seinen Text in dieser Zeit überarbeitet hat³⁹. Angesichts des doch unterschiedlichen Wortlauts der Texte von Rudella und Gurnel muss man wohl am ehesten annehmen, dass Rudella sich direkt an Notizen der laufenden Verhandlungen angelehnt hat. Auf jeden Fall wäre diese Textpassage frühestens 1569 eingefügt oder neu bearbeitet worden.

In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgeworfen worden, ob Rudella eine obrigkeitliche Weisung zur Redaktion des Werkes übernommen hat. Albert Büchi scheint geneigt zu sein, die Frage zu bejahen, wenn er schreibt: „Der Umstand, dass die Chronik Eigentum des Archivs war, lässt auf einen obrigkeitlichen Auftrag zur Abfassung schliessen“⁴⁰. Die Handschrift befand sich mit Sicherheit zehn Jahre nach Rudellas Tod (1598) in der Freiburger Kanzlei und war zur Ansicht an Jossi Vögilli ausgeliehen⁴¹. Der Aufbewahrungsort ist aber kein Anhaltspunkt für einen amtlichen Auftrag, die Handschrift könnte auch auf anderen Wegen in die Kanzlei gelangt sein. Hinzu kommt, dass Rudellas untendenziöser, objektiver Schreibstil kaum vereinbar ist mit der Annahme, er handle als Sprachrohr der Regierung. Nach meiner Durchsicht der im Staatsarchiv liegenden Ratsmanuale von 1560–1568 kann ein Auftrag der Regierung mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden, was aber nicht bedeutet, dass der Chronist sein Werk zum reinen Privatvergnügen schrieb.

³⁸ StA, Verträge mit Savoyen, Nr. 78; CASTELLA, Gurnel, S. 443f.

³⁹ Castella schliesst das Jahr 1569 als Entstehungszeit des dritten Teils des Berichts Gurnels aus, da dieser Teil unvollendet blieb und somit nicht für laufende Verhandlungen benützt werden konnte. Ausserdem kommt im zweiten, 1578 abgefassten Teil ein französischer Brief an den Herzog von Savoyen (1536 Febr. 19) vor, der im dritten Teil ins Deutsche übersetzt worden ist, was Castella als Indiz dafür hält, dass Gurnel eine neue Fassung seines Berichts machen wollte, und zwar im Hinblick auf die Verhandlungen mit den fünf katholischen Orten 1577/1578. Hätte er den Brief aber nicht schon vorher übersetzt haben können?

⁴⁰ BÜCHI, Chroniken, S. 282

⁴¹ BÜCHI, Chroniken, S. 281. Vgl. unten S. 88f.

Der im Staatsarchiv Freiburg aufbewahrte Chroniktext lässt Schlüsse über die Arbeitsweise Rudellas zu⁴². Danach dürfte er zunächst die Seiten loser Bogen jeweils oben am äusseren Rand mit Jahreszahlen versehen haben. Anschliessend trug er die historischen Geschehnisse zu den entsprechenden Jahreszahlen ein, die je nach Informationsstand und Quellenlage mehr oder weniger Platz beanspruchten. In der Folge wurden diese Angaben teilweise interlinear oder marginal korrigiert oder ergänzt (Änderung von Namen der Beteiligten, Jahreszahlen usw.), teilweise aber auch zu einer völlig neuen Fassung umgearbeitet (neuer Inhalt, Umstellung der Anordnung der Ereignisse, stilistische Änderungen wie neuer Satzbau oder Ersetzen deutscher Begriffe durch lateinische Fremdwörter), so dass neue Seiten eingefügt werden mussten. Dagegen blieben aber auch manche Seiten mangels Nachrichten unbeschrieben. Erst nach zweifacher, dreifacher oder noch weiterer Bearbeitung der Darstellung eines Ereignisses zu einem vorgesehenen Jahr⁴³ machte sich Rudella an die Reinschrift, die nur bruchstückhaft überliefert ist und bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts reicht⁴⁴. Sie ist sauber und deutlicher geschrieben, mit einem breiten Rande, summarischen, rot unterstrichenen Inhaltsangaben (Titel) und ebenfalls unterstrichenen Stichwörtern im Text. Eine annähernde "Reinschrift" mit schwarzen Marginaltiteln reicht bis zu den Burgunderkriegen⁴⁵. Da diese des Öftern selbst noch Korrekturen beinhaltet und keine unterstrichenen Wörter aufweist, muss sie als vorletztes Stadium aufgefasst werden. Texte, die später überarbeitet wurden und in einer neuen Form vorliegen, und unbearbeitet gebliebene Abschnitte sowie Darstellungen, die in die Reinschrift übernommen wurden, sind gestrichen. Ob Rudella die Entwürfe selbst durchgestrichen hat, lässt sich nicht mit letzter

⁴² Die ursprünglich durchdachte, planmässige Anordnung des Stoffes lässt sich sowohl aus den auf spätere Abschnitte hindeutenden Verweisen (Symbole oder "vide fol.", "Diss gehört hernach") erkennen wie aus der öfteren Bezugnahme auf bereits Besprochenes. Durch das chronologische Durcheinander und die Nicht-Vollendung der Chronik sind die korrespondierenden Stellen der Vermerkzeichen und Regieanweisungen jedoch oft nicht mehr aufzufinden.

⁴³ Derselbe Stoff kann bis zu viermal neu erzählt werden – dieser Fall trifft nur einmal bei den Verhandlungen über die Rückgabe der Waadt 1561 ein: § 1155–1159. Die Burgunderkriege zum Beispiel sind in annähernd drei Fassungen überliefert (Anhang 27/31 [A 527–573]; 28a–n' [A 109–125] und zusammengestellter Haupttext [A 468–482/A 539–552/A 499–506/A 563f., A 506–514]).

⁴⁴ § 333, 1448.

⁴⁵ § 593, 1477.

Sicherheit sagen. Meist quer verlaufende Streichungen einzelner Wörter, Sätze oder Abschnitte wurden bestimmt von Rudella vorgenommen; bei den von oben bis unten diagonal mit einem Tintenstrich durchgezogenen Seiten wäre es auch denkbar, dass Wilhelm Techtermann bei seinem Studium der Rudella Chronik für seine eigene Abschrift unbrauchbare oder bereits eingesehene Seiten durchgestrichen hat⁴⁶.

Rudella hat seine Ausführungen quellenmässig auf vorhandene Chroniken, Archivmaterialien und auf mündliche Überlieferung abgestützt.

Nach eigenen Äusserungen benutzte er die “alt geschriben Berner Chroniken”⁴⁷, “alt geschriften”⁴⁸, “etliche bernische chroniken”⁴⁹, bisweilen spricht er deutlicher von “der Berner geschriben cronica”⁵⁰. Wie Büchi und Feller / Bonjour aufgezeigt haben, hängt die Freiburger Geschichtsschreibung anfangs eng mit der bernischen zusammen⁵¹. Ganz klar lehnt sich Rudella an die ältesten bernischen Geschichtsquellen “Justinger A”⁵² und “Justinger B”⁵³ (Königsho-

⁴⁶ Wilhelm Techtermanns Auszüge aus der Rudella Chronik (Ms. Techtermann, Bionnens gemäss Büchi) mit der Aufschrift “Ex opere F. Rudellae”, in welchen der Stoff seit der Gründungszeit chronologisch geordnet erzählt wird. In dieser Handschrift sind laut Büchi alle Einträge wie viele in Cod. 63a, 63b, 63c von oben bis unten quer mit einem Tintenstrich durchgezogen, was zur Vermutung Anlass geben könnte, dass Techtermann die Rudella-Vorlage zur besseren Übersicht durchgestrichen hätte, und nicht Rudella selbst. Vgl. BÜCHI, Chroniken, S. 286–289.

⁴⁷ § 53, § 42.

⁴⁸ § 24.

⁴⁹ § 38.

⁵⁰ § 42.

⁵¹ BÜCHI, Chroniken, S. 204ff.

⁵² Edition JUSTINGER A: STUDER (Hg.), Die Berner Chronik des Conrad Justinger, nebst vier Beilagen: Cronica de Berno, Conflictus Laupensis, Die anonyme Stadtchronik oder der Königshofen-Justinger, Anonymus Friburgensis, Bern 1871. Büchi und Perrin zählen zwei Justinger Handschriften aus Freiburg auf: diejenige von Niklaus Kaltschmid (KUB Bibl. Oek. Ges. Freiburg D 1391) und diejenige von Ulrich Riff (KUB Bibl. Oek. Ges. Freiburg D 402); BÜCHI, Chroniken, S. 206–208; PERRIN, Verzeichnis, S. 213–215. Vgl. VON LIEBENAU, Zwei Freiburger-Handschriften von Justinger’s Chronik. 1. Die Handschrift von Kaltschmid. 2. Die Riff’sche Copie, in: ASG 5, 1886/1889, S. 13–21.

⁵³ Kleine Berner Chronik im Anschluss an die Königshofen-Chronik (Königshofen-Justinger). Edition JUSTINGER B: STUDER (Hg.), Die Berner-Chronik des Conrad Justinger, Bern 1871, S. 314–466. Es existieren zwei Freiburger Kopien dieser anonymen Stadtchronik: University College London (früher Codex Chelthamensis 3583, dann im Besitz von Sir Thomas Phillipps zu Middlehill), 1512 angefertigt durch Peter Falck, und eine Kopie von 1455; BÜCHI, Chroniken, S. 204–206. Vgl. STUDER, Die Berner Chronik. Abschrift von Peter Falk, in: ASG 1861, S. 44; 1862, S. 1.

fen-Justinger) an, sehr wahrscheinlich kannte er auch die “Cronica de Berno” (1325 bis ca. 1340)⁵⁴ und den “Conflictus Laupensis” (“Conflictus apud Laupen”, ca. 1339–1340)⁵⁵. Büchi hat auf die in Freiburg befindlichen Abschriften hingewiesen⁵⁶.

Mit “And. Lombard”⁵⁷ ist der Abschreiber der Chronik des Anton Palliard, Andreas Lombard, gemeint⁵⁸. Der Guardian der Franziskaner verzeichnete alle militärischen Auszüge von 1499–1548 samt Anführern und bot Rudella eine willkommene Quelle hinsichtlich der Teilnehmer an den italienischen Kriegen. Die an anderen Stellen genannten “Her St. Quinting”⁵⁹ und “H. Boca”⁶⁰ konnte ich nur teilweise identifizieren; es könnte sich um Absender (Christoph Quinting und ?) einer Missive aus dem Feld handeln.

Zu den Hinweisen auf gedruckte Werke gehören “Etterlin”⁶¹, “Stumpf”⁶², “Jovius” (Giovio)⁶³, “Carion”⁶⁴ und “Volateranus”⁶⁵. Johannes Stumpfs erste illustrierte gedruckte Schweizer Chronik von 1548 war zu Rudellas Zeit leicht zugänglich und genoss bis ins 18. Jahrhundert “geradezu ein kanonisches Ansehen” (Feller / Bonjour⁶⁶) – obwohl eine protestantische Chronik, wurde sie von Anhängern beider Konfessionen gelesen. Rudella muss aber auch ein Exemplar der 1507 gedruckten eidgenössischen Chronik des Luzerners Petermann Etterlin (“Kronica von der loblichen

⁵⁴ Cronica de Berno, Deutsche Übersetzung von Annelies Hüsey, Cronica de Berno – die älteste Chronik Berns, in: Berns mutige Zeit, S. 205. Vgl. FELLER / BONJOUR 1, S. 7.

⁵⁵ BÜCHI, Chroniken, S. 204; FELLER / BONJOUR 1, S. 11. Edition: Conflictus Laupensis, in: STUDER (Hg.), Die Berner Chronik des Conrad Justinger, Bern 1871, S. 302–313 (zitiert: Conflictus).

⁵⁶ Vgl. oben Anm. 52 und 53.

⁵⁷ § 757, textkrit. App., Anm. b.

⁵⁸ BÜCHI, Chroniken, S. 267f.; FELLER / BONJOUR 1, S. 290. Edition: VON LIEBENAU (Hg.), Die Chroniken des Franz Katzengrau von Freiburg und Anton Palliard, in: ASG NF 5, Bern 1886–1889, S. 216–224.

⁵⁹ § 974.

⁶⁰ § 997, textkrit. App., Anm. b.

⁶¹ § 275, Anm. 4; § 645, textkrit. App., Anm. a und Anhang 27e.

⁶² § 1032.

⁶³ § 872, § 987, § 995, § 1049, § 1053, § 1064, § 1075.

⁶⁴ § 885, textkrit. App., Anm. d.

⁶⁵ § 19.

⁶⁶ FELLER / BONJOUR 1, S. 144–153. J. STUMPF, Gemeiner loblicher Eydgenschaft Stetten, Landen und Völckeren Chronikwirdiger thaaten beschreybung, 2 Bde., Zürich 1548 (zweite Auflage 1586, dritte 1606). 1554 erschien mit der “Schwytzer Chronica” bereits eine handlichere Ausführung.

Eydtgnoschaft”) studiert haben⁶⁷. Eine für die eidgenössische Historiographie wegen der Teilnahme der Schweizer an den italienischen Feldzügen wichtige Quelle stellt Paolo Giovios (Paulus Jovius) Werk “*Historiarum sui temporis libri XLV*”, umfassend die Jahre 1494–1547 (Lücke 1498–1512), dar. Der italienische Geschichtsschreiber liess sein Buch 1551/1552 in Florenz drucken, 1560 wurde es von Heinrich Pantaleon auf Deutsch in Basel herausgegeben – diese Übersetzung diente Rudella als Vorlage⁶⁸. Bei dem im Zusammenhang mit der Schlacht von Marignano zitierten Johannes Carion (†1537/1538) handelt es sich um einen reformierten Astrologen und Geschichtsschreiber, dessen 1532 gedruckte Weltchronik von Philipp Melanchthon und Caspar Peucer überarbeitet wurde⁶⁹. Ein Hinweis⁷⁰ gilt dem italienischen Gelehrten Raffaele Maffei von Volterra (1451–1522), dessen “*Commentaria urbana*”, eine bei den Humanisten beliebten Enzyklopädie in drei Bänden, 1506 in Rom, später in Basel in deutscher Sprache (1530, 1544 und 1559) erschien⁷¹. Im Zusammenhang mit der Lebensgeschichte Herzog Amadeus’ VIII. von Savoyen⁷² fällt der einmalige Hinweis auf die “*Chronique de Savoie*” von Guillaume Paradin, die 1552 in Lyon gedruckt wurde⁷³.

⁶⁷ GRUBER (Hg.), Etterlin, Petermann, *Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft, jr harkommen und sust seltsam stritten und geschichten*, in: QW III/3, Aarau 1965.

⁶⁸ Vgl. FELLER / BONJOUR 1, S. 311f. P. GIOVIO, *Historiarum sui temporis libri LXV* (dt. Übersetzung von Heinrich Pantaleon), Basel 1560.

⁶⁹ Da die lateinische Chronik von 1532 nur ganz kurz auf die Schlacht von Marignano eingeht, muss Rudella eine überarbeitete Fassung (frz. oder lat.) vor Augen gehabt haben. Die hier auftretenden Verweise auf Quellen stützen sich auf die französische Ausgabe von 1568, welche die Ereignisse bis in die 60er Jahre des 16. Jhs. behandelt; CARION, *Les chroniques de Iean Carion, philosophe: la ou sont contenuz les choses memorables depuis la creation du monde iusques au regne du roy François deuxieme de ce nom, à present regnant, traduit en françois, par Iean le Blond*, Paris 1568 (zitiert: CARION). Zu Johannes Carion: G. FRANK, Melanchthon und Skandinavien. Bilanz und Perspektiven der Forschung, in: <http://www.philhum-ren.uni-muenchen.de/GermLat/Acta/Frank.htm> (28.11.2005)

⁷⁰ § 19.

⁷¹ R. MAFFEI (VON VOLTERRA), *Commentariorum urbanorum Raphaelis Volaterrani octo et triginta libri ... item Oeconomicus Xenophontis ab eodem latio donatus*, Basel 1530, 1544, 1559; vgl. BIETENHOLZ, *Der italienische Humanismus und die Blütezeit des Basler Buchdrucks in Basel: die Basler Drucke italienischer Autoren von 1530 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts* (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 73), Basel 1959, S. 54.

⁷² § 402.

⁷³ *Chronik von Savoyen* des Symphorien Champier, 1526; Neudruck: G. PARADIN, *Cronique de Savoye*, Lyon 1552; vgl. FELLER / BONJOUR 1, S. 101; DEL PEDRO, *La conquête savoyarde du Pays de Vaud d’après “Les chroniques de Savoie” de Cabaret*, in: PARAVICINI / POUDRET (Hg.), *Maison de Savoie*, Lausanne 1989, S. 226.

Nicht genannte, aber aus dem Text erschliessbare erzählende Quellen sind sowohl die Anonyme Freiburger Chronik (Anonymus friburgensis)⁷⁴, welche die Jahre 1386–1388 – den westlichen Schauplatz nach dem Sempacherkrieg – behandelt, als auch die Freiburger Chroniken des 15. Jahrhunderts, Nicod du Chastel (ca. 1400–1462)⁷⁵ und Hans Greierz (ca. 1400–1465)⁷⁶. § 255 zum Beispiel fusst auf der “Chronik des Nicod du Chastel” (1435–1452) als der einzigen Quelle. Von Greierz sind Annalen – § 279, 286, 298 lehnen sich klar an diese an⁷⁷ – und die tagebuchartigen Notizen zum Savoyerkrieg, “Narratio belli ducis Sabaudiae et Bernensium contra Friburgenses 1447–1448”, überliefert⁷⁸.

Inwiefern Rudella tatsächlich Einsicht hatte in eine Schilling-Abschrift der dreibändigen amtlichen Berner Chronik (Ms. Hist. Helv I, 3, Stadtbibliothek Bern), deren dritter Band die Burgunderkriege behandelt (1468–1480)⁷⁹, oder in das Erstlingswerk Schilling L und OS⁸⁰, das sich über die Jahre 1448–1468 hinzieht, kann ich nicht beurteilen⁸¹. Gemäss Gustav Tobler waren etliche Schilling-Kopien in der Saanestadt im Umlauf⁸², wobei es sich bei den meisten bereits um eine nach Freiburger Massstäben umge-

⁷⁴ ROULIN, L’Anonyme de Fribourg. 1386–1388, in: ASG NF 17, 1919, S. 194–207; BÜCHI, Chroniken, S. 209f.; FELLER / BONJOUR 1, S. 92.

⁷⁵ BÜCHI, Die Chronik des Nicod du Chastel (1435–1452), in: ASG 2, 1920, S. 106–128; BÜCHI, Aufzeichnungen, S. 1–31; vgl. BÜCHI, Chroniken, S. 210–214; FELLER / BONJOUR 1, S. 94.

⁷⁶ FELLER / BONJOUR 1, S. 92f. Vgl. weiter: Die Jahre 1448–1449 (Johann Greierz), in: BÜCHI, Aufzeichnungen, S. 17–19 (zitiert: GREIERZ F).

⁷⁷ BÜCHI, Hans Greierz und seine Annalen, in: Festschrift der beiden historischen Vereine des Kantons Freiburg zur Jahresversammlung der allgemeinen historischen Gesellschaft, Fribourg 1903, S. 15–64. Beilage II: Zug der Freiburger und Berner nach Bresse 1442; III: Haltung Freiburgs im Zürichkrieg 1444; Gefangennahme Salicetos: Zeitspanne 1441–1455 (zitiert: GREIERZ A); vgl. BÜCHI, Chroniken, S. 216, 218–221.

⁷⁸ RAEDLE (Hg.), Johannis Gruyere, Narratio belli ducis Sabaudiae et Bernensium contra Friburgenses 1447–1448, in: QSG 1, Basel 1877, S. 299–318 (zitiert: GREIERZ S); vgl. BÜCHI, Chroniken, S. 216–218; FELLER / BONJOUR 1, S. 92f.

⁷⁹ Bd. 1 bis 1421, Kopie Justingers; Bd. 2. 1424–1466 in Verbindung mit Fründs Zürichkrieg, Dittlinger-Tschachtlanchronik; Bd. 3. 1468–1480, zensierte Fassung von SCHILLING Z; vgl. LADNER, Diebold Schilling, S. 5ff. Edition: BLOESCH / HILBER (Hg.), Diebold Schilling, Berner Chronik, Faksimileausgabe in 4 Bden., Bern 1943–1945.

⁸⁰ SCHILLING L: VON LIEBENAU (Hg.), Diebold Schilling’s Berner Chronik von 1424–1468, in: AHVB 13, 1893, S. 431–562. SCHILLING OS: ungedruckt, vgl. LADNER, Diebold Schilling, S. 3f.; VON MÜLINEN (Hg.), Die Obersiebtentaler Schilling-Chronik, in: AHVB 13, 1893, S. 563–600 (Teiledition).

⁸¹ Einsicht in eine Kopie der “Grossen Burgunderchronik” (SCHILLING Z, 1468–1484, Ms A5 der Zentralbibliothek Zürich) ist auszuschliessen, gab es deren doch nur eine in Zürich.

⁸² TOBLER, in: SCHILLING B/2, S. 338ff.

münzte Redaktion des Molsheim-Typs handelt. Mit Peter von Molsheims († ca. 1490) Chronik der Burgunderkriege (1178–1481) lag den Freiburgern ein offiziell verfasstes Werk über diese kriegerischen Auseinandersetzungen vor, das auf dem verlorenen Kleinen Schilling B⁸³ basiert und von Rudella sicherlich benützt worden ist (z. B. § 613, wo Molsheim die einzige mögliche Quelle darstellt)⁸⁴. Unter den verschiedenen Gruppen von Redaktionen, die Büchi in seiner Einleitung zu Molsheim anführt⁸⁵, gehe ich davon aus, dass Rudella eine Handschrift der Gruppe C oder D benützt hat, welche fünf bis sechs neue Kapitel nach Nancy einführen⁸⁶. Es ist nicht möglich, von allen Handschriften diejenige auszumachen, mit der Rudella tatsächlich gearbeitet hat. Nicht ganz auszuschliessen ist aber, dass Rudella zusätzlich eine Fassung der Burgunderkriege ohne die Kapitel nach 1477 heranzog, zum Beispiel das ins 15. Jahr-

⁸³ LADNER, Diebold Schilling, S. 4.

⁸⁴ BÜCHI, Chroniken, S. 249–252; FELLER / BONJOUR 1, S.96f. Edition: BÜCHI (Hg.), Peter von Molsheims Freiburger Chronik der Burgunderkriege, Bern 1914 (zitiert: MOLSHEIM).

⁸⁵ Vgl. § 613 – “Ein gross gewesser”; Molsheim Kap. 196.

⁸⁶ Zur Gruppe C gehören folgende Handschriften: Hs. B (KUB Bibl. Oek. Ges. Freiburg D 727), reicht bis “Wie ettlich gesellen von Baden, als sie us Frankrich [komen] in der Are by Wangen ertrunken” (Kap. 198); Hs. E (Stiftsbibliothek Einsiedeln, Cod. Eins. Nr. 391 bis Kap. 199 (1481); Hs. G (Gottrau, Privatbesitz Diesbach in Übewil gemäss Büchi), 1608 entstandener Sammelband der nebst der Chronik der Burgunderkriege (bis “ein gross gewesser” [Kap. 196]) eine noch nicht näher untersuchte Freiburger Chronik (Montenach oder Rudella) enthält, welche 1494 beginnt, dann auf das Jahr 1407 zurückgreift und den Faden der Ereignisse ziemlich chronologisch bis zum Tod Karls des Kühnen fortführt, als auch von gleicher Hand die Akten zum Arsentprozess mit der Überschrift: “Dis nachgeschriben sind die artikel des handels, so mit dem frommen und vesten ritter herrn Frantzen Arsent in der statt Fryburg gebrucht sind worden”, eine gekürzte Redaktion des Arsentprozesses und schliesslich der “landsfriden zwüschen den fünf orten und denen von Bern, gemacht uf das jor 1531”; Hs. F (Fruyo, Privatbesitz Diesbach gemäss Büchi). Der von Fruyo (†1577) angelegte Sammelband aus dem Ende 16. Jhs. enthält: 1. Chronik der Burgunderkriege – Kopie von Hs. E, bis 1481 (Kap 199), 2. die 1556 abgeschriebene Chronik von Hans Fries (vgl. unten Anm. 95), 3. Jacques Cudrefin, Besuch des Hz.s Albrecht VI. von Österreich in Freiburg im Jahre 1449; 4. Einzug Hz. Albrechts V. in Freiburg 1449, lat. Fragment; 5. Auszug aus den Freiburger Annalen von Nicod du Chastel und Hans Greierz (dt. Übersetzung); 6. Proklamation des Basler Konzils gegen Papst Eugen IV. vom 25. Juni 1439, lat.; 7. Ludwig Sterner, Geschichte des Schwabenkrieges (Abschrift von 1588–1592 der 1535/1536 angesetzten verlorenen Kopie Fruyos); 8. unzusammenhängende Notizen zu den Jahren 1442, 1484, 1588. Zur Gruppe D gehören folgende, noch ins 16. Jh. datierte Handschriften: Hs. St (Sternen, Privatbesitz Heribert Tenschert, Ramsen), Sammelband mit Chronik der Burgunderkriege – Kopie von Hs. E, vier historischen Volksliedern, Reimchronik des Johann Lenz, Kopie des Vennerbriefes von 1404; Hs. P (Praroman, StA, Familienarchiv Praroman, Nr. 25), Sammelband mit Abschrift Wilhelm von Praromans Chronik der Burgunderkriege von 1545, bricht mitten im Kap. vor der Schlacht vor Murten ab. Vgl. BÜCHI, in: MOLSHEIM, S. 250–271.

hundert zu datierende Manuskript C (KUB, L 2030)⁸⁷, das im Besitze Wilhelm Techtermanns war und dementsprechend durchaus von Rudella hätte eingesehen werden können.

Auf den Gebrauch der nüchternen, nicht so ausführlichen privaten Chronik des Hans Fries betr. die Jahre 1339–1499⁸⁸ deutet vor allem die bernisch-freiburgische Expedition nach Saluzzo 1487⁸⁹ und der auf die Schlacht von Murten folgende Eroberungszug nach Lausanne⁹⁰, über die sich dieser Chronist als Augenzeuge (im Zug nach Saluzzo) ausführlicher als andere Chronisten verbreitet. Kleine Details, wie der Besuch der Herzogin Jolanda mit ihrem Gatten Amadeus IX. in Freiburg 1469⁹¹, die Abnahme des savoyischen Kreuzes von den Stadttoren anlässlich der Loslösung von der savoyischen Herrschaft 1477⁹², das Begehren des Bischofs von Genf 1477, mit Bern und Freiburg ein Burgrecht einzugehen⁹³, und der Guss der neuen Marienglocke⁹⁴ sind nur bei Fries belegt. Gemäss Büchi benützten alle späteren Freiburger Kompilatoren und Geschichtsschreiber die Fryuo'sche Bearbeitung in dem von Fryuo angelegten Sammelband⁹⁵. Diese Handschrift F, in der sich eine Chronik der Burgunderkriege des Molsheim-Typs, die Chronik von

⁸⁷ Gehört zu Molsheim, Gruppe B; vgl. BÜCHI, Chroniken, S. 242; BÜCHI, in: MOLSHEIM, S. 243ff.

⁸⁸ FELLER / BONJOUR 1, S. 95f. Fries (ca. 1460 – †1518) war 1487 im Zug nach Saluzzo mit dabei und führte ein Freiburger Fähnlein bei Schwaderloh. Bei den Burgunderkriegen unterlässt der Verfasser es nicht, bei allen Zügen die Hauptleute, Räte im Feld und Bannerträger, ferner die Stärke der aufgebottenen Kontingente, die Dauer ihrer Abwesenheit anzugeben. Edition: BÜCHI (Hg.), Die Chronik von Hans Fries, in: TOBLER (Hg.), Die Berner Chronik des Diebold Schilling 1468–1484, Bd. 2, Bern 1901, S. 392–441 (zitiert: FRIES). Die verlorene Vorlage von Fries scheint die Darstellung des Zuges nach Saluzzo nicht enthalten zu haben, Büchi mutmasst jedoch, dass der Chronist diese nachträglich verfasst habe; BÜCHI, in: FRIES, S. 435.

⁸⁹ § 631.

⁹⁰ § 562f.

⁹¹ § 462.

⁹² § 596.

⁹³ § 598.

⁹⁴ § 624.

⁹⁵ Hs. F (Privatbesitz Diesbach gemäss Büchi), Kopie des Fryuo, 1556 beendet (vgl. oben Anm. 86); 2. Hs. B (Abschrift im Besitze Ludwigs von Affry, Bischöfl. Archiv Nr. 9, rayon 2, f. 39v–61r) wurde laut Büchi nicht benützt; BÜCHI, in: FRIES, S. 432ff., S. 440. Zum Sammelband Fryuo, der in mehrfacher Abschrift vorhanden ist: A. BÜCHI (Hg.), Schwabenkrieg: Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges nebst einer Freiburger Chronik über die Ereignisse von 1449, in: QSG 20, 1901, S. XXIIff.; BÜCHI, Chroniken, S. 271f. Büchi erwähnt ein Manuskript aus dem Ende des 16. Jhs. im Privatbesitz Diesbach, eine jüngere Abschrift im Besitz von Prof. Steffens als auch ein nicht eingesehener Codex im Privatbesitz Féguely von Seedorf.

Hans Fries und Aufzeichnungen des Nicod du Chastel als auch des Hans Greierz befinden, muss als mögliche, von Rudella benützte Quelle in die engste Wahl einbezogen werden – auf die Vermutung hin, dass Rudella über seine Tochter Einblick in das Schaffen Fruyos gehabt haben könnte, siehe oben S. 69.

Als Tagsatzungsabgeordneter und Freund von Franz Gurnel arbeitete Rudella eng mit diesem zusammen und baute sehr wahrscheinlich nachträglich einen auf Anfrage der Ratsherren von Freiburg zur schriftlichen Unterlegung der Verhandlungen mit den savoyischen Abgeordneten bezüglich der Rückgabe der Waadt 1577–1578 verfassten Bericht in seine Chronik ein (vgl. oben S. 72f.)⁹⁶. Aus eigener Abschrift kannte Rudella ausserdem den anonymen Bericht über den Arsentprozess⁹⁷, was sich aber in seiner Darstellung der Ereignisse nicht niederschlägt.

Weiter in Frage kommen folgende Quellen, zu denen Rudella Zugang gehabt haben könnte, die jedoch nicht mit Sicherheit nachzuweisen sind: Wilhelm Greierz' Notizen in den Notariatsregistern 1464–1476⁹⁸; Nicod Bugniets "Livre des prisonniers" von 1449/1450⁹⁹; Jacques Cudrefins Bericht über die Vorgänge derselben Jahre¹⁰⁰, Ludwig von Affrys Beschreibung des Winterfeldzugs von 1511¹⁰¹ und Sterners Beschreibung des Schwabenkriegs¹⁰². Besondere Aufmerksamkeit gebührt Valerius Anshelm, dessen ab 1529 verfasste "Berner Chronik" (1030–1536)¹⁰³ an manchen Stellen an Rudella anklingt. So zum Beispiel ist Anshelm der Einzige, der von Berns und Freiburgs Machtergreifung in der Grafschaft Neuenburg

⁹⁶ Edition: CASTELLA, Un Mémoire inédit du chancelier François Gurnel (1521–1585), in: ASHF 21, 1917, S. 425–531 (zitiert: GURNEL). Vgl. § 1001, Anm. 1.

⁹⁷ Vgl. oben S. 70 mit Anm. 26.

⁹⁸ FELLER / BONJOUR 1, S. 93f. Edition: DE ZÜRICH, Un annaliste Fribourgeois inconnu Guillaume Gruyère (XV^{me} siècle), in: AF 7, 1919, S. 137–152.

⁹⁹ BÜCHI, Chroniken, S. 221–225; FELLER / BONJOUR 1, S. 94f.

¹⁰⁰ BÜCHI, Chroniken, S. 225–229; FELLER / BONJOUR 1, S. 95. Den Bericht in frz. Sprache besitzen wir nur in einer Abschrift im Sammelbande des Peter Fruyo, vgl. oben S. 79, Anm. 86.

¹⁰¹ BÜCHI (Hg.), Ludwig von Affry's Beschreibung des Winterfeldzuges von 1511, in: ASG 8, 1898/1901, S. 451–457 (zitiert: AFFRY); vgl. BÜCHI, Chroniken, S. 269f.; FELLER / BONJOUR 1, S. 290f.

¹⁰² BÜCHI, Chroniken, S. 252–261. Edition: BÜCHI, Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges nebst einer Freiburger Chronik über die Ereignisse von 1499, in: QSG 20, Basel 1901, S. 552–619 (zitiert: STERNER).

¹⁰³ Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bd. 1–6, Bern 1884–1901 (zitiert: ANSHELM).

1512¹⁰⁴, von der Brandschatzung der savoyischen Gebiete 1513¹⁰⁵, vom Zug nach Le Châtelard 1513¹⁰⁶, von einer Auseinandersetzung zwischen den Einwohnern von Schwarzenburg / Guggisberg und Murten¹⁰⁷ oder von der Gefangennahme Prosper Colonnas 1515¹⁰⁸ berichtet. Ebenfalls bei ihm kommt ein Brief aus dem Kriegsschauplatz an die Stadt Bern vor, den Rudella kaum im Freiburger Archiv vorgefunden haben kann¹⁰⁹. Hat Rudella womöglich tatsächlich Einblick in diese Berner Chronik gehabt – es gab eine amtliche Abschrift im Archiv Bern (1566 eingebunden)¹¹⁰ –, wobei die inhaltlichen Übereinstimmungen durch Benützung der gleichen Eidgenössischen Abschiede oder anderweitiger Archivalien herrühren mögen?

Eine äusserst wichtige Fundgrube für Quellenmaterial bot das Freiburger Archiv in der Kanzlei (“zû erkundigen in der canzeli”¹¹¹), dessen Tore Rudella dank seinem Freund, dem Staatsschreiber Franz Gurnel, offen standen. Mit gewohnter Präzision unterlässt der Chronist es nicht, die genannten Schriftstücke genauer zu benennen: “erkhandtnussbrieff”¹¹², “richtungbrieff”¹¹³, “gerichtsurkund”¹¹⁴, “contract”¹¹⁵, “zinsrodel”¹¹⁶, “in Peter Morselz rechnung, im junio geben”¹¹⁷, “in der statt rechnungsbüchern”¹¹⁸, “quittanz”¹¹⁹, “alte

¹⁰⁴ § 779f.

¹⁰⁵ § 813, § 815.

¹⁰⁶ § 817f.

¹⁰⁷ § 835.

¹⁰⁸ § 879.

¹⁰⁹ § 918.

¹¹⁰ BLOESCH, in: ANSHELM 6, S. XXIII. Ausserdem ist das Original Anshelms überliefert. Als Kontaktperson könnte der Freiburger Peter Girod (Petrus Richardus, †1564) fungiert haben, der nach humanistischen Studien bei Glarean in Paris und nach seiner Amtszeit als Gerichtsschreiber in Freiburg ab 1525 in Bern den Posten eines Ratschreibers bis zum Ende seines Lebens inne hatte. Nach Büchi erfreute sich der Neugläubige allgemeiner Achtung in Bern, pflegte aber auch gute Beziehungen zu seiner Vaterstadt; BÜCHI, Glareans Schüler in Paris, S. 386f.; vgl. BÜCHI, Peter Girod und der Ausbruch der Reformbewegung in Freiburg.

¹¹¹ § 172, textkrit. App., Anm. b.

¹¹² § 237.

¹¹³ § 338.

¹¹⁴ § 277.

¹¹⁵ § 40.

¹¹⁶ § 226.

¹¹⁷ § 216.

¹¹⁸ § 87.

¹¹⁹ § 337.

brieffe”¹²⁰, “missiffen”¹²¹, “testament”¹²² und das “burgenbuch”¹²³. An einer Stelle¹²⁴ verweist er gar mit “vide ad longum fol. ..., pag. ...” auf die Seitenzahlen des Missivenbuchs 1 im Staatsarchiv Freiburg. Erforscht hat er ausserdem die Ratsmanuale, Kriegsrodel, städtischen Ordonnanzen und weiteres Urkundenmaterial. In den Jahren 1513/1514¹²⁵ fügt er ganze eidgenössische Abschiede ein (“Us dem abschied”), jedoch so gekürzt, dass manchmal der Inhalt schwer begreiflich bis unverständlich erscheint. Zweimal zitiert Rudella Auszüge aus französischen Briefen¹²⁶.

Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt die mündliche Überlieferung: Berichte von Kriegsteilnehmern, Beschreibungen älterer Leute über bestehende Bauten (“Etlich alt lüt hand wir 1540 jar gsehen, die sich sanfft besintend, das er an der kronen oben nitt usgemacht was”¹²⁷), Erklärungen der genealogischen Familienstränge usw. waren für Rudella an Unmittelbarkeit nicht zu übertreffen des Arbeitsmaterial.

Bei dieser nachweisbar breitgefächerten Quellenlage stellt sich schliesslich die Frage nach dem Umgang mit dieser Dokumentation. Am gedruckten, aber auch am gegenwärtig noch vorhandenen handschriftlichen Quellenmaterial lässt sich Rudellas Arbeitsweise im Umgang mit seinen Quellen überprüfen.

Die Vorlage wird meistens sehr gekürzt übernommen, wörtliche Übernahmen kommen kaum vor, höchstens bei Angaben aus Palliard und Stumpf oder bei gewissen Urkundentexten. Häufig fügt Rudella Abweichungen, Zusätze ein, so dass aus der Vorlage etwas völlig Neues entsteht. Insgesamt halten sich annalenhafte Aufzählungen und ausführlichere Passagen die Waage. Erzählende Abschnitte sind nicht Rudellas Vorstellungskraft entsprungen – mit Ausnahme der Berichterstattung der letzten zwanzig Jahre –, sondern lehnen sich an die Quellen an; die längsten entstammen Gio-

¹²⁰ § 16.

¹²¹ § 630.

¹²² § 467.

¹²³ § 311.

¹²⁴ § 353–377.

¹²⁵ § 839, § 843f., § 854f., § 857–861.

¹²⁶ § 693 und Anhang 67.

¹²⁷ Anhang 26b.

vios Geschichte Italiens¹²⁸. Bei Darstellungen, die den bernischen Geschichtsquellen entnommen wurden, wird vereinzelt “Freiburg” zur Hervorhebung des Gesagten in den Text eingeflickt. Bei schweizerischen Themen fügte Rudella meistens am Schluss eines Abschnitts “Us Friburg warend ...” hinzu, wobei er den Bezug zur Heimatstadt nicht immer zu belegen vermochte und den Satz deshalb offen liess (vielleicht, um später darauf zurückzukommen)¹²⁹.

Rudella geht mit kritischem Blick an den gewissenhaft gesammelten Stoff heran, prüfend und vergleichend sucht er nach einer für ihn zufrieden stellenden Lösung. Um ein paar prägnante Beispiele zu nennen: 1501 bei der Aufnahme Basels in die Eidgenossenschaft heisst es “Unnd obwoll hievor Friburg das 9. und Sollothorn das zehendist ort in der ordnung was, so ist doch Basel an das nündt ort, Friburg an das zehend und Sollothorn an das 11. gesetzt, us was ursach dise endrung getroffen, weiss ich nit zů erclären”¹³⁰. “Das closter zun Augustinern in der Ow ist ouch zů disen ziten angefangen, findend doch kheinen eigentlichen grund des stiffters, dann das geseit würt, die Velga habind es anfangs gestifft und gebuwen”¹³¹. “Nach dem sonntag Cantate was ein böse brunst zů Friburg, deshalb Bern unnd andere diser statt das leid clagtend, an welchem ort aber und wie oder wie gros han ich nitt gfunden, sonders stats ze ersuchen”¹³². Sind die vorgefundenen Angaben widersprüchlich, fügt Rudella die beiden entgegenstehenden Zeugnisse gleichzeitig an und entzieht sich so jeglicher Wertung. Vgl. z. B. “diss schribt der Carion, er befindt sich aber us missiven anderst und sonderlichen, das die Eidgnossen dz schloss Mailand noch 26. septembris 1515 ingehept”¹³³. Gelegentlich kommt es vor, dass Rudella bei seiner Forschungsarbeit zweimal dasselbe Ereignis anführt, jedoch verschiedenen Quellen entnommen, so zum Beispiel bei der Schlacht von Ceresole 1544: § 1064–1072 beruht auf Giovio, § 1063 auf Stumpf.

¹²⁸ Siehe oben S. 76f.

¹²⁹ Als Ergänzung behilflich erweist sich eine Liste der “Capitaines fribourgeois au service du royaume de France depuis le 16ème siècle. Extraits de Jos. Schneuwly, archiviste” im Staatsarchiv, wobei die von Schneuwly aufgeführten Namen öfters nicht mit Rudellas Angaben übereinstimmen (dort wo sie überprüfbar sind); StA, Rr 1.

¹³⁰ § 682.

¹³¹ § 21.

¹³² § 674.

¹³³ § 885, textkrit. App., Anm. b.

Ereignisse, die bereits von anderen Chronisten ausführlich geschildert worden sind, wie etwa der Schwabenkrieg¹³⁴, der Kaltwinterfeldzug¹³⁵ oder der Müsser Krieg¹³⁶, überfliegt er oft ganz kurz und oberflächlich (“hand etliche gnugsam beschriben”¹³⁷; “wie du sollichs alles an vil orten anderstwa witlœufiger beschriben findest”¹³⁸), zum Teil mit dem Hinweis auf die Quellen.

Bei meiner Kenntnis der herangezogenen Materialien tauchen offenkundige Fehler (falsche Jahreszahlen, Namen) im Vergleich zur Materialfülle verhältnismässig selten auf und sind oft auf die Vorlage zurückzuführen. Die Angaben sind umso zuverlässiger, je näher die behandelten Dinge in des Chronisten zeitlichem Umfeld liegen, je weniger Rudella auf mündliche oder schriftliche Berichte zweiter angewiesen ist. Aus der Luft Gegriffenes wie die mutmassliche Teilnahme Agrippas am Zug nach Pavia mit den Franzosen 1525¹³⁹, deren Quelle ich nicht gefunden habe, begegnet man kaum.

Höchst selten lässt sich der Autor zu einer persönlichen Stellungnahme verleiten, z. B. “Von disem Antoni von Salicet sinen ansprachen, gehader, unnd wie er gericht worden ist, ein besonder tractat ze machen, dann diss nitt recht ist”¹⁴⁰ oder “unnd wårind die landlüt handvest gsin, so wäre es drazu nitt khommen”¹⁴¹. Unsachliche, tendenziöse Wendungen werden ebenso weggelassen, wie allzu plastische Anschaulichkeit vermieden wird.

Trotz des Quellenvergleichs, in dem sich Ansätze zu humanistischer Geschichtsschreibung erkennen lassen (siehe unten S. 224–227), kommt man indes nicht darum herum – und dies hängt nicht nur an der ungegliederten Überlieferung des Textes – dem Chronisten in Bezug auf das Exemplar des Staatsarchivs eine gewisse Uneinheitlichkeit vorzuwerfen. Durch das Sammelsurium von Themen, bei denen sich kurze faktische Hinweise in formal anspruchsloser Form

¹³⁴ § 676f.

¹³⁵ § 751, § 754.

¹³⁶ § 998, 1006.

¹³⁷ § 1006.

¹³⁸ § 170.

¹³⁹ § 989.

¹⁴⁰ § 319.

¹⁴¹ § 336.

mit langen Sitzungsprotokollen oder Auszügen aus anderen chronikalischen Berichten abwechseln, erhält man den Eindruck, Rudella habe alles aufgenommen, was ihm zufälligerweise zur Verfügung gestanden sei. Dabei lässt sich kaum ein Auswahlverfahren fassen, zwischen historisch Bedeutsamem und Kuriosem wird nicht unterschieden. So kann man sich zum Beispiel fragen, warum Rudella zwar den Friedenskongress in Freiburg vom 21. Juli bis 12. August 1476 hinlänglich behandelt¹⁴², den für die Geschichte ebenso wichtigen Frieden von Freiburg 1516¹⁴³ aber nur kurz andeutet. Dies mag daran liegen, dass Ersterer die Stadt Freiburg direkt betraf und auf die ruhmreiche Murtenschlacht folgte, während Letzterer vor allem eine innerschweizerische Angelegenheit im Anschluss an die Niederlage von Marignano war; nach meinem Dafürhalten war aber die Tatsache ausschlaggebend, dass der Chronist beim Kongress von 1476 sehr wahrscheinlich das ursprüngliche Sitzungsprotokoll vor Augen hatte, beim Frieden von Freiburg hingegen nicht. Da jedoch die Chronik unvollendet geblieben ist, ist mit solchen Vermutungen Vorsicht geboten. Grundsätzlich kann Rudellas Chronik in der Form als Kompromiss zwischen Chronistik und Annalistik gedeutet werden.

“So ist die Chronik, obschon nur teilweise vollendet, auch in ihrer jetzigen Gestalt ein wertvolles historisches Denkmal, aber auch als blosses literarisches Produkt nicht zu unterschätzen”, urteilt Büchi über den sprachlichen Wert der Chronik¹⁴⁴. Rudellas Stil ist derjenige eines Gebildeten (Verwendung lateinischer Fremdwörter, komplexe Syntax), flüssig (ausser bei einigen Übernahmen von Urkundentexten) und überlegt im Ausdruck. Das ganze Werk (natürlich die Entwürfe, aber auch die Reinschrift) wurde als nüchternes “Arbeitsinstrument” geschaffen, so kommen ausser Skizzen von Wappenbildern oder Fahnendarstellungen keinerlei Illustrationen vor, die Reinschrift ist schnörkellos, Initialen werden nicht hervorgehoben. Nichts deutet beim aktuellen Wissensstand darauf hin, dass die Handschrift zum Druck bestimmt gewesen wäre – es sei denn die nüchterne Darstellung, die möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt für eine Edition hätte verwendet werden sollen. Hingegen

¹⁴² § 564–567.

¹⁴³ § 964.

¹⁴⁴ BÜCHI, Chroniken, S. 276.

erwog man 1598, zehn Jahre nach Rudellas Ableben, im Rat die Möglichkeit einer eventuellen Publikation: “Man soll ouch nachdenckhen haben, wie es gemeiner burgerschafft zu gutem in truck geben werde.”¹⁴⁵

¹⁴⁵ StA, R. M. 149, 16. Januar 1598: “H. Ritter Vögilli, über gestrigen zedell unnd manung, die historien Hern Rüdellas seligen in die cantzly zu verliffen, pitted ime dieselbige noch zwen monat lang zu vertruwen, dan er wegen syner französischen reisen sie nitt mögen besichtigen; wyll aber Guilliman im werck unnd gesinnet ist, syn opus historicum in truck zu fertigen und einem grundlichen bericht der fryburgischen sachen nachzufraget, der hierus möchte geschöpfft werden, soll er sie glych in die cantzly verliffen, daselbs abgeschriben unnd alsdann ime wider zugestellt werden. Man soll ouch nachdenckhen haben, wie es gemeiner burgerschafft zu gutem in truck geben werde”; NIQUILLE, Rudella et Guilliman, S. 243, Anm. 1.